

Arbeitsstundenordnung

in der Fassung der Ordnung vom 01.01.2013 (Beschluss des Gesamtausschuss vom 28.02.2013)

§1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Arbeitsstundenordnung regelt in Ergänzung des § 7 der Satzung und § 4 der Beitragsordnung die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden durch alle Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren (die im laufenden Kalenderjahr das 18.Lebensjahr vollenden) bis 65 Jahren.
- (2) Befreit von der Arbeitsstundenpflichtleistung sind
 - a. Behinderte mit einem Mindestbehinderungsgrad von 50%,
 - b. Vorstandsmitglieder
 - c. Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter und Schatzmeister der Abteilungen,
 - d. Ehrenmitglieder sowie
 - e. Fördernde Mitglieder.

§2 –Arbeitsstundenleistung

- (1) Jedes Mitglied, außer §1 Abs.2, leistet im Jahr mindestens vier Arbeitsstunden. Das Soll entsteht mit Beginn des Jahres in voller Höhe.
- (2) Als Äquivalent für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Betrag von 8,00 EUR pro Stunde zu entrichten, dieser wird mit dem Beitragseinzug des Folgejahres durch den Verein eingezogen. Der Betrag steht der Abteilung des Mitgliedes zur Verfügung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, mehr geleistete Arbeitsstunden sich selbst gutschreiben zu lassen oder diese auf andere Vereinsmitglieder zu übertragen. Dieses ist dem Abteilungsleiter im Abrechnungsjahr anzuzeigen.

§3 – Arbeitsstunden

- (1) Arbeitsstunden im Sinne dieser Ordnungen sind Leistungen von handwerklichen oder werterhaltenden / pflegerischen Tätigkeiten an den Sportstätten des Vereines, die nicht zur regelmäßigen Voraussetzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendig sind.
- (2) Als Arbeitsstunden können auch Leistungen anerkannt werden, die Mitglieder unentgeltlich im Rahmen der Durchführung von besonderen Veranstaltungen des Vereines erbringen. Die Veranstaltungen dürfen nicht aufgrund des regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes notwendig sein.
- (3) Weiterhin werden Arbeitsstunden im Zusammenhang mit dem Außenauftritt des Vereines und des Betriebes der Geschäftsstelle anerkannt.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Anerkennung.

§4 –Durchführung und Abrechnung

- (1) Die Organisation der Arbeitsstunden erfolgt in den Abteilungen. Auf 20% des Arbeitsstundensolles der Abteilungen kann der Vorstand vorrangig der Aufgaben in der Abteilung zugreifen. Die Anforderung muss bis zum 30.06. eines Jahres für das laufende Jahr erfolgen. Die Abrechnung der Arbeitsstundenleistung erfolgt durch die Abteilungsleiter bis zum 20.01. des Folgejahres auf dem entsprechenden Vordruck.
- (2) Im Falle, dass der Verein keine Möglichkeiten bietet, Arbeitsstunden sinnvoll zumutbar zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Abteilungsleiters Sollstunden für einzelne Mitglieder der Abteilung oder der ganzen Abteilung auf das Folgejahr übertragen.
- (3) Sonstige Regelungen und Befreiungen, wie z.B. nachträgliche Leistung der Arbeitsstunden kann der Vorstand im Einzelfall (z.B. Härtefälle) auf Antrag feststellen.